

## **RICHTLINIE über die Gewährung eines Zuschusses für den Fachkunde- unterricht durch die Landesapothekerkammer Hessen,**

zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 21.11.2001, veröffentlicht in der PZ Nr. 49/2001, S. 4347.

### **1. Leistungsgewährung**

Die Kammer gewährt unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 dieser Richtlinien einen Zuschuss zu dem nebenberuflichen Fachkundeunterricht durch Apotheker/innen für Apothekenhelfer/innen an öffentlichen Berufsschulen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Ziffer 4 dieser Richtlinien.

### **2. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung**

Die Leistungsgewährung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) der Fachkundelehrer/die Fachkundeführerin muss approbierter Apotheker/approbierte Apothekerin und Pflichtmitglied einer Apothekerkammer sein.
- b) Er/Sie soll mindestens 20 Wochenstunden in einer öffentlichen Apotheke tätig sein. Der Vorstand der LAK kann in Ausnahmefällen einen Zuschuss auch bei einer geringeren Wochenstundenzahl gewähren.
- c) Der Fachkundelehrer/die Fachkundeführerin muss einen schriftlichen Antrag an die Kammer gestellt haben. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag erforderlich.
- d) Der Fachkundelehrer/die Fachkundeführerin muss eine Kopie seines/ihres gültigen Lehrauftrages vorgelegt haben.
- e) Die Kammer muss der Lehrtätigkeit zugestimmt haben.

### **3. Bewilligung des Zuschusses**

Der Zuschuss wird vom Vorstand der Kammer jeweils für ein Schuljahr bewilligt. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Vorstandes.

### **4. Höhe der Leistungen**

- a) der Zuschuss wird für jede gehaltene Unterrichtsstunde gewährt. Ab 16 Wochenstunden in einer öffentlichen Apotheke beträgt der Zuschuss € 10,00 pro gehaltener Unterrichtsstunde. Ab acht Wochenstunden beträgt der Zuschuss € 5,00 pro gehaltener Unterrichtsstunde.
- b) Über die Höhe des Zuschusses beschließt die Delegiertenversammlung der LAK. Die Neufestsetzung erfolgt jeweils mit Wirkung auf das nächste Schuljahr.

### **5. Ende der Leistungsgewährung**

- a) Die Leistungsgewährung endet mit Ablauf des Schuljahres, für das der Zuschuss bewilligt wurde. Bei einem Wegfall der Voraussetzungen nach Ziffer 2 dieser Richtlinien bzw. bei Aufgabe der Lehrtätigkeit ist der Bewilligungsbescheid durch den Vorstand mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin verpflichtet sich, den Wegfall einer der Voraussetzungen nach Ziffer 2 a und b dieser Richtlinien sowie die Aufgabe der Lehrtätigkeit der Kammer unverzüglich anzuzeigen. Anderenfalls ist die Kammer berechtigt, die zu viel gezahlten Beträge zurückzufordern und Schadensersatz zu verlangen.
- b) Der Vorstand der Kammer kann den Bewilligungsbescheid unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknehmen bzw. widerrufen.
- c) Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- d) Die Delegiertenversammlung der LAK kann die Einstellung der Leistungsgewährung für Fachkundeführer/innen mit Wirkung zum jeweils folgenden Schuljahr beschließen.

## 6. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf eines Quartals auf dem von der Kammer herausgegebenen Formblatt. Die Angaben müssen von der zuständigen Zweigstelle bestätigt worden sein.